

Gesetz
zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und
die Weiterentwicklung des Nationalen Once-
Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur
Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2
GG - NOOTS-Staatsvertrag

vom 18. November 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 89)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/7696 - Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7696)	3
Drs. 19/8973 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport zu Drs. 19/7696	20
Drs. 19/9017 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/7696 und 19/8973	21
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 18.11.2025 (76. Sitzung, Seite 6422)	22

B. Gesetzesfassung

Gesetz zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag vom 18.11.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 89)	24
Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages vom 23.01.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 8)	31

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Inneres und Sport (79. Sitzung am 28.08.2025)	32
Ausschuss für Inneres und Sport (86. Sitzung am 30.10.2025)	37
Ausschuss für Haushalt und Finanzen (123. Sitzung am 12.11.2025)	42
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (68. Sitzung am 12.11.2025)	47

Gesetzentwurf

Hannover, den 08.07.2025

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung des Ministerpräsidenten

Christian Meyer

Entwurf

**Gesetz
zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung
des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)
- Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG -
NOOTS-Staatsvertrag**

Artikel 1

(1) Dem am 18. Dezember 2024/24. März 2025 unterzeichneten Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 10 Abs. 1 Satz 2 für das Land Niedersachsen in Kraft tritt, wird im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

(4) Wird der Staatsvertrag nach seinem § 10 Abs. 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 31. August 2026 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung
des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)
– Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG –
NOOTS-Staatsvertrag**

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
sowie die
Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)
(im Folgenden „Vertragsparteien“)

haben das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht.

Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Davon profitieren auch die Verwaltungen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Länder einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vereinbarung umfasst juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vertragsparteien die Fach- und/oder die Rechtsaufsicht haben.

Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems wird durch den IT-Planungsrat nach Maßgabe dieses Vertrags gesteuert.

Die Vertragsparteien treffen daher auf der Grundlage des Artikels 91c des Grundgesetzes

- zur Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen informationstechnischen Systems zum automatisierten Nachweisabruf gemäß Artikel 91c Absatz 1 des Grundgesetzes sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit es vom Regelungsgegenstand dieses Staatsvertrags erfasst ist,

folgende Vereinbarung:

§ 1

Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Nationalen Once-Only- Technical-Systems (NOOTS)

Die Vertragsparteien errichten und betreiben das NOOTS als gemeinsames informationstechnisches System und entwickeln es gemeinsam weiter. Dieses System dient dem nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und der Übermittlung von Nachweisen und Daten durch öffentliche Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) ist ein gemeinsames informationstechnisches System aus IT-Komponenten, Schnittstellen und Standards, das öffentlichen Stellen den Abruf und die Übermittlung von elektronischen Nachweisen und Daten national und grenzüberschreitend aus Datenbeständen öffentlicher Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht.

(2) Nachweise im Sinne dieses Staatsvertrages sind Unterlagen und Daten in elektronischer Form, die zur Ermittlung des Sachverhaltes in Verwaltungsverfahren geeignet sind.

(3) Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten.

(4) Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die für das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises zuständig ist.

§ 3

Governance

(1) Die grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS werden nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung sowie der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung durch den IT-Planungsrat getroffen.

(2) Zu den grundsätzlichen Entscheidungen gehören insbesondere:

- a) Finanz- und Budgetplanung,
- b) strategische Weiterentwicklung des NOOTS,
- c) Bekanntgabe, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des NOOTS vorliegen,
- d) Festlegung der Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- e) Festlegung der Reihenfolge der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung gemäß § 9.

(2) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der IT-Planungsrat richtet nach Maßgabe der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung eine Steuerungsgruppe NOOTS ein, der je ein Vertreter des Bundes sowie von sechs Ländern angehören.

(4) Die Steuerungsgruppe NOOTS trifft insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) Entscheidungen innerhalb des Finanzbudgets,
- b) Empfehlungen für die Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- c) Festlegungen zum Betrieb und der Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur.

(5) Der IT-Planungsrat benennt unterhalb der Steuerungsgruppe eine Gesamtleitung NOOTS und richtet zur Unterstützung bei der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) eine Geschäfts-

stelle ein. Die Vertretung der Gesamtleitung ist bei der betriebsverantwortlichen Stelle nach § 4 verortet. Die Gesamtleitung ist den Beschlüssen der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden. Zu den Aufgaben der Gesamtleitung gehören insbesondere:

- a) Erarbeiten der Finanzplanung und Controlling und
- b) Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des NOOTS.

(6) Der IT-Planungsrat richtet eine fachlich koordinierende Stelle bei der FITKO ein. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Operative Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen bzw. deren zuständigen Arbeitsgremien,
- b) Steuerung und Koordination Datenmanagement des NOOTS und
- c) Mitarbeit bei der Architektur des NOOTS.

§ 4

Betriebsverantwortliche Stelle

(1) Die operative Umsetzung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt als betriebsverantwortliche Stelle.

(2) Die betriebsverantwortliche Stelle legt der Steuerungsgruppe NOOTS über die Gesamtleitung Vorschläge für die Anschlussbedingungen an das NOOTS vor.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle berichtet der Gesamtleitung regelmäßig über den aktuellen Status des NOOTS.

§ 5

Anschluss und Nutzung des NOOTS

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz

- a) Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das NOOTS zur Verfügung zu stellen,
- b) nachweisanfordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und
- c) das NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanfordernde Stellen zu nutzen.

(2) Die anzuschließenden nachweisliefernden Stellen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Der Anschluss erfolgt nach Maßgabe des § 9. Weitere nachweisliefernde Stellen, insbesondere weitere öffentliche Register, werden ebenfalls nach Maßgabe des § 9 angeschlossen.

(3) Weitere öffentliche Stellen und Unternehmen können sich auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 an das NOOTS anschließen.

§ 6

Anschluss an das EU-OOTS

Das NOOTS stellt einen Anschluss an das technische System nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Single Digital Gateway-Verordnung) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) her. Die Verpflichtung zum Anschluss an dieses EU-OOTS ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2018/1724.

§ 7

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Das Bundesverwaltungsamt als die für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle (betriebsverantwortliche Stelle) nach § 4 ist „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im NOOTS, soweit nicht Rechtsakte der Europäischen Union entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die betriebsverantwortliche Stelle trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

(2) Die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verantwortlichkeit anderer Stellen, wie insbesondere die der nachweisanfordernden und nachweisliefernden Stellen, bleibt unberührt.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle verarbeitet die zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der technischen Abwicklung eines automatisierten Abrufs und der Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese in den Nachweisen enthalten sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) Bund und Länder tragen dafür Sorge, bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass Abrufe und Übermittlungen von Nachweisen

und Daten im Umfang der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung datenschutzkonform möglich sind. Dazu werden erforderlichenfalls Regelungen erarbeitet, die den verfassungsmäßig zuständigen Organen zur Entscheidung vorgelegt werden. Bund und Länder beabsichtigen, sich über den Inhalt dieser Regelungen abzustimmen.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS gemeinsam. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages. Die Finanzierung erfolgt ab dem Jahr 2027 in Höhe von 53,4 % der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages und in Höhe von 46,6 % der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes.

(2) Die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen tragen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

§ 9

Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht

(1) Die betriebsverantwortliche Stelle teilt dem IT-Planungsrat mit, dass die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS vorliegen.

(2) Der IT-Planungsrat beschließt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz und dem zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(3) Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen entscheidet der IT-Planungsrat in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(4) Der Anschluss und die Nutzung durch einzelne öffentliche Stellen nach § 5 Absatz 3 erfolgt nach Ratifikation durch die zuständige Vertragspartei durch Beschluss des IT-Planungsrats in Abstimmung mit der jeweiligen öffentlichen Stelle.

(5) Der Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 3 zum Zwecke eines registerbasierten Zensus erfolgt abweichend von Absatz 4 nach Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt. §§ 16 und 20 Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 10

Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land teilt den Vertragsparteien den Zeitpunkt nach Satz 2 sowie die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Sind bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

§ 11

Beitritt weiterer Länder

(1) Die Länder, die ihre Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten nach § 10 noch nicht hinterlegt haben, können diesem Vertrag nach Ratifikation durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 beitreten. Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde unterrichtet das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land die übrigen Vertragsparteien.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land in Kraft.

(3) Das beitretende Land trägt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts die laufenden Kosten für den Betrieb entsprechend der Kostenverteilung nach § 8 mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Das beitretende Land trägt den Anteil an den Kosten an der Errichtung und Weiterentwicklung des NOOTS entsprechend der Kostenverteilung nach § 8, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Vertragsparteien zugekommen wäre. Der Kostenanteil wird bei der dem Beitritt folgenden Abrechnung der laufenden Kosten berücksichtigt.

(4) Die bis zum Beitritt aller Länder auszugleichenden Kosten im Umfang der fehlenden Anteile nach dem Königsteiner Schlüssel werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 12

Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragsparteien.

(3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem der Ministerpräsidenten-

tenkonferenz vorsitzenden Land schriftlich zu erklären. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land unterrichtet die übrigen Vertragsparteien über den Eingang der Kündigung.

(4) Die Kündigung einer Vertragspartei lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Vertragsparteien zueinander unberührt, jedoch kann jede übrige Vertragspartei diesen Staatsvertrag binnen einer Frist von 12 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Berlin, den 21.1.2025

Nancy F a e s e r

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 25.2.2025

Winfried K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:
München, den 18.3.2025

Markus S ö d e r

Für das Land Berlin:
Berlin, den 28.2.2025

Kai W e g n e r

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 28.2.2025

Dietmar W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 5.3.2025

Andreas B o v e n s c h u l t e

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 18.12.2024

Peter T s c h e n t s c h e r

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 5.2.2025

Boris R h e i n

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 14.3.2025

Manuela S c h w e s i g

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 24.3.2025

Stephan W e i l

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 7.3.2025

Hendrik W ü s t

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 28.2.2025

Alexander S c h w e i t z e r

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 31.1.2025

Anke R e h l i n g e r

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 18.3.2025

Michael K r e t s c h m e r

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 11.3.2025

Reiner H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 18.3.2025

Daniel G ü n t h e r

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 10.3.2025

Mario V o i g t

Begründung

A. Allgemeiner Teil**1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte**

Bei der Nutzung von digitalen Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) sollen Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Für den automatisierten Nachweisabruf wollen Bund und Länder ein gemeinsames National Once-Only-Technical-System (NOOTS) errichten, betreiben und weiterentwickeln und auf der Grundlage des Artikels 91 c des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) den Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag (im Folgenden: NOOTS-Staatsvertrag) vereinbaren.

Der Staatsvertrag legt im Wesentlichen die IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, Verantwortlichkeiten sowie die Finanzierungsanteile der Vereinbarungspartner fest. Daneben verpflichtet er die Anbindung der Register nach § 1 des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG) an das NOOTS und sieht für den grenzüberschreitenden Nachweisaustausch die Anbindung des NOOTS an das EU-OOOTS vor.

Das Zustimmungsgesetz dient der Ratifizierung des NOOTS-Staatsvertrages durch den Landtag und führt die Verpflichtung zur Anbindung der betroffenen Register in Niedersachsen an das NOOTS herbei.

2. Gesetzesfolgenabschätzung

Mit dem Gesetz erteilt der Landtag dem NOOTS-Staatsvertrag seine nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung. Damit wird die Wirksamkeit des Staatsvertrages erreicht. Ohne die Ratifizierung würde der Staatsvertrag gegenstandslos werden.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen

Vom digitalen Nachweisabruf können Menschen mit Behinderungen bzw. Mobilitätseinschränkungen im Besonderen profitieren, weil ihnen das NOOTS die Beschaffung von Nachweisen abnehmen kann. Gleiches gilt für Familien, weil u. a. die Register der Elterngeldstellen und Schulen an das NOOTS anzubinden sind. Im Übrigen keine Auswirkungen.

4. Voraussichtliche Kosten und haushaltsrechtliche Auswirkungen

Nach dem NOOTS-Staatsvertrag und dem IT-Staatsvertrag trägt der Bund ab dem Jahr 2027 60 % der Gesamtkosten für Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung des NOOTS. Vom übrigen Länderanteil von 40 % trägt Niedersachsen einen Kostenanteil gemäß dem Königsteiner Schlüssel.

NOOTS wird über die im Wirtschaftsplan der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) veranschlagten Mittel finanziert. Dort ist die Finanzierung für die Jahre 2025 und 2026 bereits gedeckt und es ergeben sich keine haushaltswirksamen Mehrbedarfe für Niedersachsen. Eine valide Kostenschätzung des Bundes für die Jahre ab 2027 liegt noch nicht vor, jedenfalls ist keine Budgeterhöhung bei der FITKO durch das NOOTS vorgesehen. Der Mittelbedarf zur Finanzierung der FITKO wird im Haushaltsaufstellungsverfahren 2026 in Kapitel 0303 TGr 77-83 (Zentraler Betrieb und Zentrale Maßnahmen der Informations- und Kommunikationstechnik) eingebracht.

Die individuellen Kosten für die Anbindung an das NOOTS sind durch die jeweilige registerführende Stelle zu tragen.

5. Ergebnisse des Digitalchecks nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen

Das Gesetz und der Staatsvertrag legen rechtliche und technische Voraussetzungen für den Datenaustausch zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips verbindlich fest. Damit wird die vollständige Digitalisierung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz unterstützt.

6. Verbandsbeteiligung

Der Staatsvertrag regelt die Schnittstellen zu Bund und Kommunen. Eine Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ist dennoch entbehrlich, weil das zu beschließende Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag keine Änderung des Vertrages an sich herbeiführen könnte. Daneben würde die Stellungnahmefrist die zügige Umsetzung des NOOTS in Bund und Ländern gefährden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde zum Staatsvertrag angehört.

B. Besonderer Teil

- I. Zum Gesetzentwurf:

Zu Artikel 1:

Diese Regelung enthält die nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Niedersächsischen Landtages zum NOOTS-Staatsvertrag und Regelung seiner Veröffentlichung sowie zur Bekanntmachung seines Inkrafttretens oder Gegenstandsloswerdens im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

- II. Zum Staatsvertrag:

Zur Präambel:

Bund und Länder haben in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 20. Juni 2024 beschlossen, dass die rechtlichen Grundlagen des Nationalen Once-Only-Technical Systems (NOOTS) in einem Staatsvertrag festgelegt werden sollen.

Der Beschluss sah folgende Punkte vor:

1. Der Staatsvertrag soll gemeinsame Regelungen zur Errichtung, zum Anschluss, zur Nutzung, zum Betrieb und zur Finanzierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie die Form der Beteiligung an wesentlichen Entscheidungen (Governance) treffen.
2. Der IT-Planungsrat soll einen abgestimmten Entwurf bis zur Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 21. November 2024 in der Gesamtsteuerung Registermodernisierung vorbereiten.
3. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen in Aussicht, den Staatsvertrag in ihrer Besprechung am 12. Dezember 2024 zu beschließen.
4. Der Bund soll das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) weiterhin entwickeln. Zur Koordination sollen die bestehenden Strukturen der Gesamtsteuerung Registermodernisierung genutzt werden.

Die Begriffe Erfüllung öffentlicher Aufgaben und informationstechnisches System lehnen sich an Artikel 91c Abs. 1 des Grundgesetzes (im Folgenden GG) an. Da in der Governance auch Regelungen zu den Standards getroffen werden, wird der Staatsvertrag auch auf Grundlage von Artikel 91 c Abs. 2 GG geschlossen.

Die Ausführungen, dass von der informationstechnischen Infrastruktur auch die dort benannten Bereiche profitieren, entsprechen der Formulierung des § 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Er-

fasst werden sollen auch die Bereiche der mittelbaren Staatsverwaltung, u. a. Datenbestände bei der deutschen Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit.

Die Ausführungen zu der Grundlage, auf der die Vertragsparteien ihre Vereinbarung treffen, entsprechen den Ausführungen aus dem IT-Staatsvertrag.

Durch die Präambel wird der weite Anwendungsbereich sichergestellt. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass das NOOTS ein umfassendes System für den Datenaustausch öffentlicher Stellen werden soll. Da dies nur über einen längeren Zeitraum mit angemessenen Übergangsfristen unter Berücksichtigung der Fachlichkeiten erfolgen kann, soll zunächst die Umsetzung des Once-Only-Prinzips für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz erfolgen und damit Reifegrad 4 nach dem Onlinezugangsgesetz erreicht werden.

Erfasst sind damit Nachweise in Verwaltungsverfahren im Sinne der Legaldefinition des § 2 sowie Daten. Damit wird sichergestellt, dass das NOOTS umfassend für den Informationsaustausch über Verwaltungsverfahren hinaus genutzt werden kann.

Es soll klargestellt werden, dass durch den Staatsvertrag ein gestuftes Vorgehen erfolgt, zunächst erfolgt die Umsetzung des Once-Only-Prinzips für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz unter Berücksichtigung entsprechender datenschutzrechtlicher Vorgaben (siehe § 5 des E-Government-Gesetzes [EGovG] und entsprechende Maßnahmen), dann weitere Bereiche.

Zu § 1 Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS):

Die Formulierung lehnt sich auch hier an Artikel 91 c Abs. 1 GG an und bestimmt das Zusammenwirken der Parteien.

Gemeinsame informationstechnische Einrichtungen sind nach Artikel 91 c Abs. 1 GG konsensual, gemeinsam und mit Kostenteilung entsprechend dem Nutzungsumfang möglich. Bund und Länder können auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Artikels 91 c Abs. 1 GG bei der Errichtung, dem Betrieb und der Weiterentwicklung des NOOTS freiwillig zusammenwirken und diese Zusammenarbeit rechtlich verbindlich durch einen Staatsvertrag regeln. Erfasst sind Abruf und Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dadurch wird der weite Anwendungsbereich sichergestellt.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen Zu Absatz 1:

Die Definition des NOOTS lehnt sich an Artikel 91 c Abs. 1 GG an und an die Idee, dass die Verwaltungsbereiche miteinander Informationen austauschen müssen. Die Definition sollte bewusst technologieoffen gestaltet werden.

Zu Absätzen 2-4 allgemein:

Die Begriffsbestimmungen lehnen sich weitgehend an die Definitionen der Begriffe in § 5 EGovG an, wobei der im Staatsvertrag angelegten weiteren Anwendungsmöglichkeit Rechnung getragen wird.

Zu Absatz 2:

Im Gegensatz zu § 5 EGovG sind hier nur Nachweise in elektronischer Form erfasst. In diesem Vertrag sollen nur die Nachweise, insbesondere im Hinblick auf die Regelung der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung für die Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz gemäß § 5 definiert werden. Im Übrigen dient das NOOTS dem nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und der Übermittlung von Nachweisen und Daten. Der Begriff Daten wird bewusst nicht im Staatsvertrag definiert. Dies ist auch in anderen Gesetzen nicht erfolgt, wie etwa im Identifikationsnummerngesetz (IDNrG). Der Datenbegriff richtet sich nach den allgemeinen Regelungen, u. a. der Datenschutz- Grundverordnung.

Zu Absatz 3:

S. o. Absatz 2 - Absatz 3 betrifft nur die nachweisanfordernde Stelle in Verwaltungsverfahren nach dem Onlinezugangsgesetz gemäß § 5. Der Zensus ist bei den Begriffsbestimmungen nicht explizit erfasst, aber vom weiten Anwendungsbereich (Daten).

Zu Absatz 4:

Im Gegensatz zu § 5 EGovG wird hier die Definition der Zuständigkeit auf das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises ausgedehnt, um auch den Anschluss von Portalen und Spiegelregistern zu erfassen. Dies wurde in dem Gesetzgebungsverfahren zu § 5 EGovG nicht ausreichend geregelt. Die weitere technische und prozessuale Prüfung der Datenübertragungen hat seit Verlassen des § 5 EGovG gezeigt, dass aufgrund föderaler Besonderheiten die Möglichkeiten der Datenübertragung vielfältig sind und möglichst weit gefasst werden sollten. Durch jede Vertragspartei und Fachlichkeit ist individuell festzulegen, wie der Anschluss zu erfolgen hat.

Zu § 3 Governance:

Allgemein:

Bund und Länder können auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Artikels 91 c Abs. 1 GG bei Errichtung und Betrieb des NOOTS freiwillig zusammenwirken und diese Zusammenarbeit rechtlich verbindlich durch einen Staatsvertrag regeln. Teil dieser Regelungen ist auch die Governance, durch die Entwicklung, Nutzung und Betrieb der informationstechnischen Infrastruktur gesteuert wird. Dabei ist es notwendig, nicht nur den reinen IT-Betrieb zu regeln, sondern auch Strukturen zu etablieren, welche die Nutzung und die damit verbundene Transformation sowie die Koordination des Datenmanagements übernehmen.

Konkret zum Vorschlag:

Der IT-Planungsrat soll als Auftraggeber fungieren und hiermit die Hoheit über die Zuweisung des Budgets und damit verbunden die Entwicklungsrichtung auf strategischer Ebene sowie die Festlegungen zu Standards und Anschlussbedingungen an das NOOTS ausüben (Absatz 1). Hierüber wird die Mitsprache von Bund und Ländern bei diesen zentralen Themen sichergestellt. Dabei soll eine einstimmige Beschlussfassung des IT-Planungsrats gemäß dem IT-Staatsvertrag erfolgen. Die Steuerungsgruppe NOOTS (Absätze 4 und 5) soll den IT-Planungsrat von kleinteiligen Entscheidungen entlasten. Sie erhält dafür die Entscheidungsbefugnis für alle Fragestellungen, die nicht in die Hoheit des IT-Planungsrats fallen. Sofern Entscheidungen zu treffen sind, die den Zuständigkeitsbereich einer Fachministerkonferenz tangieren, ist eine entsprechende Vertretung zu beteiligen. Es obliegt der jeweiligen Fachministerkonferenz, eine entsprechende Vertretung aus einem passenden Gremium auszuwählen.

Der Bund sowie sechs Länder sollen in der Steuerungsgruppe vertreten sein. Es muss sich dabei nicht um die identische Besetzung wie im Lenkungskreis Registermodernisierung handeln.

Beim Bundesverwaltungsamt (BVA, betriebsverantwortliche Stelle, siehe § 4) und der Föderalen IT-Koordination (FITKO - fachlich koordinierende Stelle) wird die operative Umsetzung der Aufgaben verortet. Das BVA übernimmt die technische Entwicklung und den Betrieb (inkl. technische Weiterentwicklung). Die FITKO (Absatz 7) übernimmt die fachliche und föderale Koordination, insbesondere das Datenmanagement und die operative Abstimmung mit den Fachministerkonferenzen, da hier die juristische und fachliche Verantwortung für die über das NOOTS zu übermittelnden Daten und Nachweise liegen. Die fachlich koordinierende Stelle wirkt in Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen u. a. darauf hin, dass die zur Erbringung einer Verwaltungsleistung jeweils erforderlichen nachweisanfordernden und nachweisliefernden Stellen gemäß Priorisierung und der Festlegung eines Übergangszeitraums nach § 9 an das NOOTS angeschlossen werden, um einen möglichst großen Nutzen für Antragsteller zu bewirken.

Um der Steuerungsgruppe einen verantwortlichen Ansprechpartner für alle technischen und fachlichen Belange des NOOTS zu geben, bestimmt der IT-Planungsrat eine Gesamtleitung NOOTS (Absatz 6), die bei der FITKO verortet wird und für deren Unterstützung eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. Die Gesamtleitung ist nicht Teil der fachlich koordinierenden Stelle nach Absatz 7. Das BVA stellt eine dauerhafte Stellvertretung der Gesamtleitung, sodass bereits auf dieser Ebene eine enge Abstimmung gewährleistet ist. Die Gesamtleitung NOOTS ist der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden und ihr rechenschaftspflichtig.

Zu § 4 Betriebsverantwortliche Stelle

Zu Absatz 1:

Das BVA wird als betriebsverantwortliche Stelle im Staatsvertrag einschließlich der wesentlichen Aufgaben benannt.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass eine Benennung der betriebsverantwortlichen Stelle als Verantwortlicher für die Datenverarbeitungen im NOOTS nach Vorgabe der Datenschutz-Grundverordnung in einem Gesetz im formellen Sinn oder im Staatsvertrag festgelegt werden kann, aber nicht durch einen IT-Planungsratsbeschluss erfolgen kann (Artikel 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung).

BVA und FITKO erfüllen nach den ihnen durch den Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben die Umsetzung des Betriebs, der Entwicklung und der Weiterentwicklung des NOOTS (vgl. § 3).

Für die betriebsverantwortliche Stelle findet das Vergaberecht des Bundes Anwendung.

Zu § 5 Anschluss und Nutzung des NOOTS

Zu Absatz 1:

Die Anschluss- und Nutzungsverpflichtung bezieht sich auf den Anschluss nachweisliefernder und nachweisanfordernder Stellen an das NOOTS.

Angeschlossen werden sollen die Bereiche, die Nachweise für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz liefern oder benötigen. Der Terminus „Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz“ entstammt der Eingrenzung aus dem Identifikationsnummerngesetz. Damit stellt die Anschlussverpflichtung die Verbindung zwischen dem Onlinezugangsgesetz und dem Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) am Übergang der Verwaltungsbereiche von Bund und Ländern dar.

Durch eine einheitliche Anschlussverpflichtung an das NOOTS wird sichergestellt, dass die Länder und der Bund Kosten und Aufwände sparen statt Parallelstrukturen aufzubauen, die dann Interoperabilität zueinander sowie für den Anschluss an das EU-OOTS für den grenzüberschreitenden Nachweisabruf herstellen müssten.

Die Besonderheit einer staatsvertraglichen Regelung besteht darin, dass diese anders als eine gesetzliche Regelung die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in ihrer jeweiligen Verwaltungskompetenz regelt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung bestimmt, welche nachweisliefernden Stellen angeschlossen werden sollen. Sie ergeben sich aus der Liste gemäß Anlage zu § 1 IDNrG. Diese Liste wurde im Identifikationsnummerngesetz bereits wegen ihrer besonderen Relevanz für Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz aufgeführt. Die Regelung soll die Anschluss- und Nutzungsverpflichtung so klar bestimmen, dass für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz erforderliche Nachweise aus den Registern des Identifikationsnummerngesetzes abgerufen werden können. Die Festlegung der Reihenfolge des Anschlusses richtet sich dabei nach Maßgabe des § 9 und wird entsprechend durch den IT-Planungsrat beschlossen.

Diese Konkretisierung folgt dem Erfordernis des Bestimmtheitsgrundsatzes, womit der Anwendungsbereich der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung klar gefasst wird. Durch die Ratifikationsgesetze erhält die Anschluss- und Nutzungsverpflichtung die parlamentarische Legitimation.

Damit wird die Kongruenz zwischen Onlinezugangsgesetz und Identifikationsnummerngesetz sichergestellt. Die Möglichkeiten und Ziele des IDNrG werden in der jeweiligen Verwaltungskompetenz in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern umgesetzt. Aus diesem Grund wurden die Regelungen des Identifikationsnummerngesetzes übernommen, die auf der Seite der nachweisanfordernden Stellen auf die Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz abstellen (siehe insbesondere § 5 Abs. 1 Satz 2 IDNrG) und auf der nachweisliefernden Seite auf die Liste der Anlage zu § 1 IDNrG.

Satz 3 erfasst weitere nachweisliefernde Stellen, zu denen insbesondere öffentliche Register gehören, wie sie z. B. auf der vom Bundesverwaltungsamt betriebenen Seite registerlandkarte.de veröffentlicht sind.

Zu Absatz 3:

Von Absatz 3 sollen auch Wirtschaftsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz erfasst werden, da diese überwiegend nicht in der Anlage zu § 1 IDNrG enthalten sind.

Darüber hinaus wird auch im Sinne einer weiten Anwendungsmöglichkeit des NOOTS gewährleistet, dass ein Anschluss weiterer öffentlicher Stellen für den Datenaustausch jenseits der Umsetzung der Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz möglich ist. Unternehmen können sich auf Grundlage von Rechtsvorschriften anschließen, soweit dies zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen dient und die öffentlichen Stellen dies ermöglichen. Ein Anschluss kann dabei auf Grundlage bestehender oder noch zu schaffender Rechtsvorschriften nach dem Mechanismus des § 9 erfolgen.

Die Umsetzung des Anschlusses wird in der Governance festgelegt, der Beginn des Anschlusses und der Nutzung und des Übergangszeitraums wird in § 9 geregelt.

Zu § 6 Anschluss an das EU-OOTS:

In Erfüllung der Single Digital Gateway-Verordnung (SDG-VO) wird für den grenzüberschreitenden Nachweisaustausch das NOOTS an das EU Once-Only-Technical-System (EU-OOTS) angeschlossen. Die Nachweisübermittlung und der Nachweisabruf erfolgen konkret über die Intermediäre Plattform und den Access Point (beides sind Komponenten des Bundes, die Bestandteil des NOOTS sind).

Zu § 7 Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

Zu Absatz 1:

Das Bundesverwaltungsamt als für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle ist für die im NOOTS erfolgenden Datenverarbeitungen verantwortlich. Das Bundesverwaltungsamt ist somit auch „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, wenn es sich der Unterstützung Dritter bedient, was durch die Verwendung des Begriffs der „Bereitstellung“ präzisiert wird.

Eine alternativ denkbare Auftragsverarbeitung ist unzumutbar, da dies den massenhaften Abschluss von Auftragsverarbeitungsvereinbarungen erforderlich machen würde. Das NOOTS dient dem Abbau von Bürokratie. Deshalb sollte der für die Implementierung des NOOTS notwendige Bürokratieaufwand auf das erforderliche Minimum begrenzt bleiben.

Die Verweisung auf Rechtsakte der EU dient in erster Linie der Klarstellung, dass europarechtliche Regelungen, die für spezifische Verarbeitungssituationen andere Datenschutzregelungen vorsehen, Anwendungsvorrang haben.

Die betriebsverantwortliche Stelle ist zudem für die Sicherstellung der Informationssicherheit verantwortlich und trifft zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere § 5 EGovG eine eigenständige Regelung über die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der nachweisanfordernden und nachweisliefernden Stellen enthält. Diese sogenannten Generalklauseln werden ferner in Landesrecht überführt. Gleiches gilt beispielsweise für landesrechtliche Regelungen, die den Nachweisaustausch zwischen Behörden der Länder in Vollzug landesrechtlicher Regelungen zum Gegenstand haben und ebenfalls spezialgesetzliche Regelungen enthalten.

Zu Absatz 3:

Artikel 6 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung verlangt, dass für die Verarbeitung eine Rechtsgrundlage vorliegt, in der der Zweck der Verarbeitung festgelegt wird. Das Gebot einer klaren und

spezifischen Festlegung des Verarbeitungszwecks gehört zu den zentralen Prinzipien des Datenschutzrechts und verlangt, dass Regelungen klar und präzise sind, sodass die zulässigen Verarbeitungen für die Rechtsanwender im Grundsatz vorhersehbar sind (Erwägungsgrund 42 der Datenschutz-Grundverordnung). Vorliegender Absatz 3 definiert in seinem Satz 1 die datenschutzrechtlichen Verarbeitungszwecke des NOOTS.

Es ist möglich, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden. Nach Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung ist die Verarbeitung solcher Daten nur erlaubt, wenn die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung solcher Daten liegt vor. Das NOOTS dient insbesondere der effizienteren und effektiveren Durchführung öffentlicher Verwaltungsvorgänge. Es fördert die Umsetzung des Once-Only-Prinzips, indem Nachweise und Daten nur einmal erhoben, aber mehrfach genutzt werden können, was im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung steht. Dies führt zu einer erheblichen Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen. Demnach ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist entsprechend den allgemeinen Grundsätzen auf das technisch und rechtlich erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Die Verarbeitung erfolgt im Einklang mit den Grundsätzen von Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.

Zu Absatz 4:

Diese Regelung soll den vom NOOTS vorgesehenen Anwendungsbereich datenschutzrechtlich flankieren. Bund und Länder werden hierdurch angehalten, eventuell bestehende datenschutzrechtliche Anpassungsbedarfe zu identifizieren und diesen durch geeignete Rechtsänderungen Rechnung zu tragen.

Zu § 8 Finanzierung:

Bund und Länder tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung gemeinsam. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung ausschließlich aus dem Budget der FITKO. Hintergrund ist, dass im Finanzplan des IT-Planungsrats bereits heute Finanzmittel in der mittelfristigen Finanzplanung für die Umsetzung Registermodernisierung vorhanden sind. Die Mittel stehen dem Programm Gesamtsteuerung Registermodernisierung zur Verfügung. Die Mittel werden derzeit für die Programmarbeit und Umsetzungsprojekte verwendet.

Es ist absehbar, dass die Höhe der Finanzmittel für die Finanzierung der Kosten für die Jahre 2025/2026 für

- Entwicklung/Betrieb/Weiterentwicklung
- Datenmanagement/Begleitung Fachministerkonferenzen/Programmmanagement ausreicht.

In die dauerhaften Betriebsstrukturen können noch anfallende Aufgaben, welche im Programm Gesamtsteuerung noch nicht finalisiert wurden, überführt werden.

Ab dem Jahr 2027 erfolgt die Finanzierung anteilig aus dem Budget der FITKO sowie über einen zusätzlichen, festen Finanzierungsanteil des Bundes.

Zu § 9 Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht

Zu den Absätzen 1 und 2:

In Anlehnung an Artikel 22 RegMoG besteht die Möglichkeit, den Umsetzungsbeginn und Übergangszeitraum für den Anschluss und die Nutzung nachweisliefernder und nachweisanfordernder Stellen nach § 5 Abs. 1 und 2 beim Vorliegen der technischen Voraussetzungen anzusetzen.

Zu Absatz 3:

Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen handelt es sich um keine Umsetzung im kooperativen Föderalismus, die die Fachministerkonferenzen ab-

bilden. Aus diesem Grund ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Vertreter des Bundes statt den Fachministerkonferenzen erforderlich.

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass ein Anschluss nach § 5 Abs. 3 in einem vereinfachten Verfahren möglich ist. Durch den Beschluss des IT-Planungsrats als Auftraggeber wird auch die Bekanntgabe und Information über den jeweils erfolgten Anschluss gewährleistet. Der Anschluss einer öffentlichen Stelle nach § 5 Abs. 3 kann erst nach Ratifikation durch die jeweilige Vertragspartei erfolgen. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, dass sich einzelne öffentliche Stellen ohne entsprechende Zahlungsverpflichtung der jeweiligen Vertragspartei anschließen und das NOOTS nutzen können.

Zu Absatz 5:

Die Möglichkeit des Anschlusses öffentlicher Stellen zur Durchführung des registerbasierten Zensus ergibt sich aus § 5 Abs. 3. Die Umsetzung erfolgt dann nach der Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt, siehe Formulierung § 9 Abs. 4.

Der registerbasierte Zensus soll über das NOOTS abgewickelt werden. Dies ist auch vom weiten Anwendungsbereich erfasst. Um bereits im Staatsvertrag die Grundlage für die Durchführung zu legen, die ein wesentliches Ziel der Registermodernisierung ist, ist die Regelung bereits im Staatsvertrag angelegt und abhängig von der Feststellung der fachlichen Eignung. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass die geltenden Regelungen bei der Durchführung des Registerzensus bestehen bleiben. Es handelt sich dabei lediglich um einen klarstellenden Hinweis auf die geltende Rechtslage.

Zu § 10 Ratifikation und Inkrafttreten:

Für die Umsetzung des NOOTS bedarf es für eine möglichst breite Funktionsfähigkeit und eine sichergestellte Finanzierung einer breiten Anzahl an Ländern und des Bundes. Um die gemeinsame Arbeit am NOOTS auf Grundlage dieses Staatsvertrages zu beginnen, sieht die Regelung vor, dass nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt werden müssen, jedoch in jedem Falle die der Länder bzw. des Bundes, die sich in großem Umfang an der Finanzierung des NOOTS beteiligen sollen. Die Ratifikationsurkunde des Bundes sollte in jedem Falle hinterlegt werden.

Angelehnt ist die Formulierung an die Regelung zur Beschlussfassung in § 1 Abs. 7 des IT-Staatsvertrages. Die Formulierung „ihrer Finanzierungsanteile“ bezieht sich auf den Finanzierungsanteil aller Länder (ohne Berücksichtigung des Bundesanteils), der sich nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt.

Zu § 11 Beitritt weiterer Länder:

Sofern einzelne Länder den Vertrag bei Inkrafttreten noch nicht ratifiziert haben, werden der nachgelagerte Beitritt und die Übernahme der bis dahin angefallenen Kosten geregelt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Kostenfolge bei einem nachträglichen Beitritt zum Staatsvertrag. Die Grundlage der Finanzierung des NOOTS ist dieser Vertrag.

Sofern alle 16 Länder und der Bund nach § 10 ratifizieren, besteht die Möglichkeit, dass eine Finanzierung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS über das Budget des IT-Planungsrats erfolgt und zunächst über die darin enthaltenen Mittel für das Programm Gesamtsteuerung Registermodernisierung finanziert wird. In diesem Falle ist Absatz 3 obsolet.

Zu § 12 Geltungsdauer, Änderung und Kündigung:

Zu Absatz 2:

Die Formulierung des Absatzes 2 Satz 1 lehnt sich an den IT-Staatsvertrag an, um Änderungen zu ermöglichen.

Zu Absatz 3:

Die zweijährige Kündigungsfrist lehnt sich an Regelungen im IT-Staatsvertrag an (§ 11 Abs. 2 des IT- Staatsvertrages). Ein Kündigungsausschluss kann aufgrund der Bestimmungen nach Artikel 91 c Abs. 2 nicht vorgenommen werden.

Zu Absatz 4:

Es handelt sich hierbei um ein Sonderkündigungsrecht. Wenn ein Land eine Kündigung erklärt, die in zwei Jahren wirksam wird, haben alle anderen Länder ein Jahr Zeit, um zu prüfen, ob sie auf dieser Grundlage auch kündigen möchten. Eine Kündigungsfrist von einem Jahr ist notwendig, um für die verbleibenden Länder Planungssicherheit für das auf die Kündigung folgende Jahr zu schaffen.

Zu § 13 Salvatorische Klausel:

Salvatorische Klausel ist ein übliches Instrument, um mögliche unvorhersehbare Risiken der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen aufzufangen, ohne den Staatsvertrag in der Gesamtheit zu gefährden.

Beschlussempfehlung

Hannover, den 12.11.2025

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7696

Berichterstattung: Abg. Nadja Weippert (GRÜNE)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/7696 unverändert anzunehmen.

Doris Schröder-Köpf
Vorsitzende

(Verteilt am 13.11.2025)

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7696

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 19/8973

Berichterstattung: Abg. Nadja Weippert (Bündnis 90/Die Grünen)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/8973, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam einstimmig zustande. Die mitberatenden Ausschüsse für Recht und Verfassung sowie für Haushalt und Finanzen haben sich dieser Beschlussempfehlung jeweils einstimmig angeschlossen.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat darauf hingewiesen, dass § 3 Abs. 1 des NOOTS-Staatsvertrages hinsichtlich der grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS auf den IT-Staatsvertrag verweise, der in § 1 Abs. 7 Satz 1 Mehrheitsentscheidungen zulasse. Solche Mehrheitsentscheidungen seien zwar verfassungsrechtlich im Hinblick auf Artikel 91c Abs. 1 GG nicht unproblematisch, worauf der GBD bei der Zustimmung zum IT-Staatsvertrag im Jahr 2010 bereits hingewiesen habe (vgl. Drs. 16/2332). Rechtliche Bedenken erwüchsen daraus für den NOOTS-Staatsvertrag jedoch nicht, weil laut Begründung (Drs. 19/7696, S. 12) hier eine einstimmige Beschlussfassung des IT-Planungsrates erfolgen solle.

Wir kommen zum letzten Tagesordnungspunkt für heute, zu:

Tagesordnungspunkt 19:
Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7696 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 19/8973 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/9017

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Im Ältestenrat waren sich die Fraktionen einig, dass über diesen Tagesordnungspunkt ohne Besprechung abgestimmt wird. - Ich höre dazu keinen Widerspruch und lasse daher gleich abstimmen.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung unverändert annehmen will, den bitte, soweit möglich, aufzustehen. - Ich bitte um die Gegenprobe. - Enthaltungen? - Das ist somit einstimmig.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 19. November 2025

Nummer 89

G e s e t z
zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung
des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)
– Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG –
NOOTS-Staatsvertrag

Vom 18. November 2025

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 18. Dezember 2024/24. März 2025 unterzeichneten Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 10 Abs. 1 Satz 2 für das Land Niedersachsen in Kraft tritt, wird im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

(4) Wird der Staatsvertrag nach seinem § 10 Abs. 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 31. August 2026 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 18. November 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

**Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung
des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)
– Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG –
NOOTS-Staatsvertrag**

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
sowie die
Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)
(im Folgenden „Vertragsparteien“)

haben das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht.

Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Davon profitieren auch die Verwaltungen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Länder einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vereinbarung umfasst juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vertragsparteien die Fach- und/oder die Rechtsaufsicht haben.

Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems wird durch den IT-Planungsrat nach Maßgabe dieses Vertrags gesteuert.

Die Vertragsparteien treffen daher auf der Grundlage des Artikels 91c des Grundgesetzes

- zur Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen informationstechnischen Systems zum automatisierten Nachweisabruf gemäß Artikel 91c Absatz 1 des Grundgesetzes sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit es vom Regelungsgegenstand dieses Staatsvertrags erfasst ist,

folgende Vereinbarung:

§ 1

Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Nationalen Once-Only- Technical-Systems (NOOTS)

Die Vertragsparteien errichten und betreiben das NOOTS als gemeinsames informationstechnisches System und entwickeln es gemeinsam weiter. Dieses System dient dem nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und der Übermittlung von Nachweisen und Daten durch öffentliche Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) ist ein gemeinsames informationstechnisches System aus IT-Komponenten, Schnittstellen und Standards, das öffentlichen Stellen den Abruf und die Übermittlung von elektronischen Nachweisen und Daten national und grenzüberschreitend aus Datenbeständen öffentlicher Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht.

(2) Nachweise im Sinne dieses Staatsvertrages sind Unterlagen und Daten in elektronischer Form, die zur Ermittlung des Sachverhaltes in Verwaltungsverfahren geeignet sind.

(3) Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten.

(4) Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die für das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises zuständig ist.

§ 3

Governance

(1) Die grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS werden nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung sowie der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung durch den IT-Planungsrat getroffen.

(2) Zu den grundsätzlichen Entscheidungen gehören insbesondere:

- a) Finanz- und Budgetplanung,
- b) strategische Weiterentwicklung des NOOTS,
- c) Bekanntgabe, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des NOOTS vorliegen,
- d) Festlegung der Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- e) Festlegung der Reihenfolge der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung gemäß § 9.

(3) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der IT-Planungsrat richtet nach Maßgabe der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung eine Steuerungsgruppe NOOTS ein, der je ein Vertreter des Bundes sowie von sechs Ländern angehören.

(5) Die Steuerungsgruppe NOOTS trifft insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) Entscheidungen innerhalb des Finanzbudgets,
- b) Empfehlungen für die Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- c) Festlegungen zum Betrieb und der Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur.

(6) Der IT-Planungsrat benennt unterhalb der Steuerungsgruppe eine Gesamtleitung NOOTS und richtet zur Unterstützung bei der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) eine Geschäftsstelle ein. Die Vertretung der Gesamtleitung ist bei der betriebsverantwortlichen Stelle nach § 4 verortet. Die Gesamtleitung ist den Beschlüssen der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden. Zu den Aufgaben der Gesamtleitung gehören insbesondere:

- a) Erarbeiten der Finanzplanung und Controlling und
- b) Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des NOOTS.

(7) Der IT-Planungsrat richtet eine fachlich koordinierende Stelle bei der FITKO ein. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Operative Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen bzw. deren zuständigen Arbeitsgremien,
- b) Steuerung und Koordination Datenmanagement des NOOTS und
- c) Mitarbeit bei der Architektur des NOOTS.

§ 4

Betriebsverantwortliche Stelle

(1) Die operative Umsetzung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt als betriebsverantwortliche Stelle.

(2) Die betriebsverantwortliche Stelle legt der Steuerungsgruppe NOOTS über die Gesamtleitung Vorschläge für die Anschlussbedingungen an das NOOTS vor.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle berichtet der Gesamtleitung regelmäßig über den aktuellen Status des NOOTS.

§ 5

Anschluss und Nutzung des NOOTS

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz

- a) Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das NOOTS zur Verfügung zu stellen,
- b) nachweisanfordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und
- c) das NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanfordernde Stellen zu nutzen.

(2) Die anzuschließenden nachweisliefernden Stellen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Der Anschluss erfolgt nach Maßgabe des § 9. Weitere nachweisliefernde Stellen, insbesondere weitere öffentliche Register, werden ebenfalls nach Maßgabe des § 9 angeschlossen.

(3) Weitere öffentliche Stellen und Unternehmen können sich auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 an das NOOTS anschließen.

§ 6

Anschluss an das EU-OOTS

Das NOOTS stellt einen Anschluss an das technische System nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Single Digital Gateway-Verordnung) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) her. Die Verpflichtung zum Anschluss an dieses EU-OOTS ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2018/1724.

§ 7

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Das Bundesverwaltungsamt als die für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle (betriebsverantwortliche Stelle) nach § 4 ist „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im NOOTS, soweit nicht Rechtsakte der Europäischen Union entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die betriebsverantwortliche Stelle trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

(2) Die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verantwortlichkeit anderer Stellen, wie insbesondere die der nachweisanfordernden und nachweisliefernden Stellen, bleibt unberührt.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle verarbeitet die zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der technischen Abwicklung eines automatisierten Abrufs und der Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese in den Nachweisen enthalten sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) Bund und Länder tragen dafür Sorge, bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass Abrufe und Übermittlungen von Nachweisen und Daten im Umfang der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung datenschutzkonform möglich sind. Dazu werden erforderlichenfalls Regelungen erarbeitet, die den verfassungsmäßig zuständigen Organen zur Entscheidung vorgelegt werden. Bund und Länder beabsichtigen, sich über den Inhalt dieser Regelungen abzustimmen.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS gemeinsam. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages. Die Finanzierung erfolgt ab dem Jahr 2027 in Höhe von 53,4 % der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages und in Höhe von 46,6 % der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes.

(2) Die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen tragen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

§ 9

Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht

(1) Die betriebsverantwortliche Stelle teilt dem IT-Planungsrat mit, dass die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS vorliegen.

(2) Der IT-Planungsrat beschließt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz und dem zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(3) Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen entscheidet der IT-Planungsrat in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(4) Der Anschluss und die Nutzung durch einzelne öffentliche Stellen nach § 5 Absatz 3 erfolgt nach Ratifikation durch die zuständige Vertragspartei durch Beschluss des IT-Planungsrats in Abstimmung mit der jeweiligen öffentlichen Stelle.

(5) Der Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 3 zum Zwecke eines registerbasierten Zensus erfolgt abweichend von Absatz 4 nach Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt. §§ 16 und 20 Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 10

Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land teilt den Vertragsparteien den Zeitpunkt nach Satz 2 sowie die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Sind bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

§ 11

Beitritt weiterer Länder

(1) Die Länder, die ihre Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten nach § 10 noch nicht hinterlegt haben, können diesem Vertrag nach Ratifikation durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 beitreten. Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde unterrichtet das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land die übrigen Vertragsparteien.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land in Kraft.

(3) Das beitretende Land trägt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts die laufenden Kosten für den Betrieb entsprechend der Kostenverteilung nach § 8 mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Das beitretende Land trägt den Anteil an den Kosten an der Errichtung und Weiterentwicklung des NOOTS entsprechend der Kostenverteilung nach § 8, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Vertragsparteien zugekommen wäre. Der Kostenanteil wird bei der dem Beitritt folgenden Abrechnung der laufenden Kosten berücksichtigt.

(4) Die bis zum Beitritt aller Länder auszugleichenden Kosten im Umfang der fehlenden Anteile nach dem Königsteiner Schlüssel werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 12

Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragsparteien.

(3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land schriftlich zu erklären. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land unterrichtet die übrigen Vertragsparteien über den Eingang der Kündigung.

(4) Die Kündigung einer Vertragspartei lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Vertragsparteien zueinander unberührt, jedoch kann jede übrige Vertragspartei diesen Staatsvertrag binnen einer Frist von 12 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 13**Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Berlin, den 21.1.2025

Nancy F a e s e r

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 25.2.2025

Winfried K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:
München, den 18.3.2025

Markus S ö d e r

Für das Land Berlin:
Berlin, den 28.2.2025

Kai W e g n e r

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 28.2.2025

Dietmar W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 5.3.2025

Andreas B o v e n s c h u l t e

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 18.12.2024

Peter T s c h e n t s c h e r

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 5.2.2025

Boris R h e i n

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 14.3.2025

Manuela S c h w e s i g

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 24.3.2025

Stephan W e i l

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 7.3.2025

Hendrik W ü s t

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 28.2.2025

Alexander S c h w e i t z e r

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 31.1.2025

Anke R e h l i n g e r

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 18.3.2025

Michael K r e t s c h m e r

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 11.3.2025

Reiner H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 18.3.2025

Daniel G ü n t h e r

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 10.3.2025

Mario V o i g t



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 23. Januar 2026

Nummer 8

B e k a n n t m a c h u n g
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens
des Vertrages über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung
des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)
– Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG –
NOOTS-Staatsvertrag

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag vom 18. November 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 89) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 10 Abs. 1 Satz 2 am 1. Februar 2026 in Kraft tritt.

Hannover, den 23. Januar 2026

Niedersächsische Staatskanzlei

D o o d s

Staatssekretär

N i e d e r s c h r i f t

über die 79. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Inneres und Sport

am 28. August 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Bereitstellung und Auskehrung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger (Niedersächsisches Kommunalfördergesetz - NKomFöG)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7918](#)
Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung..... 5
Beginn der Beratung..... 7
Verfahrensfragen..... 17
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (Gesetz zum polizeilichen Einsatz und zur Abwehr von Drohnen)**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/7488](#)
Verfahrensfragen..... 18
3. **Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7696](#)
Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung 19
Verfahrensfragen..... 20

4. **Die Gewaltexzesse gegen Einsatzkräfte dürfen nicht länger hingenommen werden:
Silvester-Randalierer endlich stoppen!**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6799](#)

Fortsetzung der Beratung 21

Beschluss 23

5. **Opfer von Kindesmissbrauch besser schützen - kinderpornografisches Bild- und Video-
material im Internet umfassend löschen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6527](#)

Fortsetzung der Beratung 24

6. **Ausrüstung der Polizei verbessern - Einsatz- und Streifendienst der Polizei endlich mit
Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) ausstatten**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6933](#)

Fortsetzung der Beratung 25

7. **Vertrauen in den Rechtsstaat stärken - Strafjustiz entlasten! Möglichkeiten des be-
schleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO besser nutzen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5311](#)

Mitberatung 26

Beschluss 26

8. **Kinderschutz neu denken - Sicherheit für unsere Kleinsten an erste Stelle setzen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5647](#)

Mitberatung 27

Beschluss 27

9. **Terminangelegenheiten** 28

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Rüdiger Kauröff (i. V. d. Abg. Julius Schneider) (SPD)
3. Abg. Wiebke Osigus (i. V. d. Abg. Deniz Kurku) (SPD)
4. Abg. Alexander Saade (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Veronika Bode (i. V. d. Abg. Lara Evers) (CDU)
9. Abg. Saskia Buschmann (CDU)
10. Abg. Birgit Butter (CDU)
11. Abg. Alexander Wille (CDU)
12. Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)
13. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE)
14. Abg. Stephan Bothe (AfD)

Von der Landesregierung:

Ministerin Behrens (MI).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Miller,
Oberregierungsrätin Dr. Wetz.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Parlamentsredakteur Dr. Zachäus, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 11:56 Uhr.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7696](#)

direkt überwiesen am 10.07.2025

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Vorstellung des Gesetzesentwurfs durch die Landesregierung

RD **Zickler** (MI): Die Registermodernisierung ist eines der großen Vorhaben der Digitalisierung der Verwaltung in Deutschland. Dieses Vorhaben zielt, wie der Name sagt, auf die Modernisierung der Verwaltungsregister selbst, aber vor allem auch auf deren Nutzung. Kern der Registermodernisierung ist die Realisierung des sogenannten Once-Only-Prinzips. Damit ist das Ziel gemeint, die Daten, die der Verwaltung vorliegen, vor allem in Registern in der Weise nutzbar zu machen, dass Verwaltungsleistungen einfacher, schneller und sicher beantragt werden können. Auf die der Verwaltung bereits verfügbaren Informationen soll, soweit gewünscht, zurückgegriffen werden können, sodass Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen Nachweise nicht erneut beibringen müssen. Das unterstützt die digitale Abwicklung von Verwaltungsleistungen und verkürzt die Bearbeitungszeiten in der Verwaltung. Das Once-Only-Prinzip steht damit sowohl für eine nutzerzentrierte als auch für eine moderne Verwaltung.

Damit das aber funktioniert, müssen Register bundesweit miteinander vernetzt und ein sicherer Zugriff auf die Registerdaten durch behördliche Datenabrufe ermöglicht werden. Das soll durch die Errichtung und den Betrieb eines Systems von Bund und Ländern erreicht werden, dem Nationalen Once-Only-Technical-System (NOOTS). Die rechtlichen Grundlagen für das NOOTS sollen in einem Staatsvertrag festgelegt werden. Die Zustimmung zu diesem NOOTS-Staatsvertrag ist Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Der Staatsvertrag enthält zunächst die grundsätzliche Vereinbarung, das NOOTS als Gemeinschaftssystem von Bund und Ländern zu errichten, zu betreiben und weiterzuentwickeln. Er sieht einerseits erforderliche feste Eckpfeiler vor. Dazu gehören eine angemessene Governance-Struktur, an deren Spitze der IT-Planungsrat steht, eine für die operative Umsetzung zuständige Stelle in Form des Bundesverwaltungsamtes, Leitplanken für den Anschluss und die Nutzung des NOOTS sowie eine klare Kostenregelung. Andererseits lässt der Staatsvertrag zwischen diesen Eckpfeilern genügend Spielraum für die Konkretisierung der Umsetzung des NOOTS. Das betrifft beispielsweise die Festlegung der Anschlussbedingungen und das Wirksamwerden der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung einschließlich der erforderlichen Priorisierungen. Denn das Vorhaben ist zu groß, als dass zum Beispiel alle Register und sonstige nachweisliefernde Stellen zeitgleich an das NOOTS angeschlossen werden könnten. Der IT-Planungsrat soll dies angemessen steuern können.

Der Staatsvertrag sieht vor, dass bis zum Jahr 2026 die Finanzierung der Errichtung und des Betriebs des NOOTS über den Wirtschaftsplan der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) gedeckt wird. Ab dem Jahr 2027 soll die Finanzierung über den Wirtschaftsplan der FITKO und einem zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes erfolgen. Der Bund würde damit etwa 60 % der Gesamtkosten der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS tragen.

Die Verabschiedung des eingebrachten Gesetzes und damit die Zustimmung zum NOOTS-Staatsvertrag für Niedersachsen wäre ein wichtiger Schritt, um einen wesentlichen Baustein der Registermodernisierung, nämlich das NOOTS, voranzubringen. Die Registermodernisierung wiederum ist quer über alle fachlichen Verwaltungsbereiche hinweg von sehr großer Bedeutung für die Digitalisierung der Verwaltung. Deshalb hoffe ich, dass der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf in einem angemessenen zeitlichen Rahmen von Ihnen beraten und beschlossen werden kann.

Verfahrensfragen

MR **Dr. Miller** (GBD) erinnert die Mitglieder des Ausschusses daran, dass diese nach Artikel 57 der Niedersächsischen Verfassung verpflichtet seien, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Gesetzesberatung im Landtag anzuhören. Zudem weist er darauf hin, dass der Landtag dem Gesetzentwurf nur zustimmen oder ihn ablehnen könne, aber keine abweichenden Formulierungsvorschläge für den Text des Staatsvertrags denkbar seien.

Auf Antrag der Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) beschließt der **Ausschuss**, eine schriftliche Anhörung durchzuführen und hierzu die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten.

N i e d e r s c h r i f t

über die 86. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Inneres und Sport

am 30. Oktober 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Situation bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Asylbewerbern**
Unterrichtung 5
Aussprache 6

2. **Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Bereitstellung und Auskehrung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger (Niedersächsisches Kommunalfördergesetz - NKomFöG)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7918](#)
Beratung 10
Beschluss..... 14

3. **Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7696](#)
Fortsetzung der Beratung 15
Beschluss..... 16

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)
Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT 17
5. **Zentralisierung und Digitalisierung der Gebührenerhebung und -bearbeitung bei der Polizei voranbringen - Effizienz steigern, Digitalisierung nutzen, KI-Potenziale prüfen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8549](#)
Verfahrensfragen..... 19
6. **Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zum ausländerrechtlichen, polizeilichen und sonstigen Handeln niedersächsischer Behörden anlässlich der mutmaßlichen Tötung eines 16-jährigen Mädchens durch den vollziehbar ausreisepflichtigen Iraker Muhammad A. am 11.08.2025 in Friedland**..... 20
7. **Terminangelegenheiten**..... 21

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Deniz Kurku (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (SPD)
4. Abg. Julius Schneider (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Saskia Buschmann (CDU)
9. Abg. Birgit Butter (CDU)
10. Abg. Lara Evers (CDU)
11. Abg. Alexander Wille (CDU)
12. Abg. Michael Lühmann (zu TOP 1 vertr. d. die Abg. Djenabou Diallo Hartmann) (GRÜNE)
13. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE)
14. Abg. Stephan Bothe (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Oberregierungsrätin Dr. Wetz.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 12:11 Uhr.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7696](#)

direkt überwiesen am 10.07.2025

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 79. Sitzung am 28.08.2025 (Vorstellung des Gesetzesentwurfs, Verfahrensfragen)

Fortsetzung der Beratung

MR **Dr. Miller** (GBD) informiert darüber, dass die kommunalen Spitzenverbände, die gemäß Artikel 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung zu dem vorliegenden Staatsvertragsentwurf hätten gehört werden müssen, mit E-Mail vom 2. Oktober 2025 auf eine Stellungnahme verzichtet hätten.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) habe, wie es bei Staatsverträgen, die der Landtag bekanntlich nur in Gänze annehmen oder ablehnen könne, üblich sei, den vorliegenden Entwurf des NOOTS-Staatsvertrags nur auf Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht geprüft. Diesbezüglich erhebe der GBD keine rechtlichen Einwände gegen eine Zustimmung.

Gleichwohl wolle er auf einen Punkt hinweisen. Der Entwurf des NOOTS-Staatsvertrags verweise in § 3 Abs. 1 für grundsätzliche Entscheidungen auf den IT-Staatsvertrag und die Geschäftsordnung des IT-Planungsrates. Laut der Begründung des Entwurfs seien einstimmige Entscheidungen beabsichtigt. Dies sei zu begrüßen, denn Mehrheitsentscheidungen auf Basis des IT-Staatsvertrages seien mit Blick auf die Eigenstaatlichkeit der Länder nur eingeschränkt verfassungskonform. Der schriftliche Bericht zum „Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG“ in der Drucksache 16/2332 thematisiere dieses Problem ausführlich.

Wortmeldungen seitens der Ausschussmitglieder ergeben sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Die Beschlussempfehlung ergeht vorbehaltlich des Votums der mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE).

N i e d e r s c h r i f t

über die 123. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 12. November 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7910](#) neu

- b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2025 bis 2029**

Unterrichtung - [Drs. 19/8151](#)

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 01 - Landtag

dazu: **Vorlage 264** (LTVerw)

Vorstellung durch die Präsidentin des Landtags 4

Allgemeine Aussprache..... 8

Einzelberatung 15

Beschluss..... 15

2. **Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7696](#)

Mitberatung 16

Beschluss..... 17

3. **Smart Grid mit Tempo und Akzeptanz: ein intelligentes Stromnetz für Niedersachsen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4570](#)

Mitberatung 18

Beschluss..... 18

4. **Planungssicherheit für Schulen und Schulträger - Organisation und Finanzierung des Ganztagsbetriebes verlässlich ausgestalten**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/7487](#)

Mitberatung 19

Beschluss..... 19

5. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Förderstopp für das Ausbildungszentrum St. Andreasberg und die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Dachdeckerhandwerk**

Unterrichtung 20

Aussprache 21

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Annette Schütze (i. V. des Abg. Philipp Raulfs) (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Landtagspräsidentin Naber,
Direktor beim Landtag Winkelmann,
Ministerialdirigent Kleinwächter,
Ministerialrätin Grefe,
Ministerialrat Maas,
Regierungsdirektorin Hohmann,
Regierungsrätin Armbrecht,
Regierungsrätin Böhm,
Frau Eller,
Herr Schulz.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Miller.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse (TOP 1),
Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken (TOP 2 bis 5), Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 11:42 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7696](#)

direkt überwiesen am 10.07.2025

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

MR **Dr. Miller** (GBD) führt aus, das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) diene der Registermodernisierung, indem es die technische Infrastruktur dafür bereitstelle, damit auf Daten, die Bürger einmal an eine Verwaltungsstelle übermittelt hätten, von anderen Verwaltungsbehörden, die einen entsprechenden Nachweisbedarf hätten, zugegriffen werden könne. Vor diesem Hintergrund stelle das Vorhaben ein für die Verwaltungsdigitalisierung insgesamt zentrales Projekt mit hoher Komplexität dar.

Der NOOTS-Staatsvertrag regele vor allem die Governancestruktur. Federführend sei der IT-Planungsrat, während die technische Abwicklung dem Bundesverwaltungsamt obliege.

Die voraussichtlichen Kosten und haushaltsrechtlichen Auswirkungen des Gesetzentwurfs seien auf Seite 9 der Drucksache 19/7696 dargelegt. Demnach sei die Finanzierung für 2025 und 2026 gesichert. Ab 2027 würden die Kosten zu 60 % vom Bund und zu 40 % von den Ländern - nach Königsteiner Schlüssel - getragen. Die Höhe der dann anfallenden Kosten sei nach Auskunft des MI derzeit noch nicht bekannt.

Der GBD habe keine rechtlichen Einwände gegen den Gesetzentwurf vorgebracht. Der federführende Innenausschuss habe ihm einstimmig ohne Enthaltungen zugestimmt. Diesem Votum habe sich der mitberatende Rechtsausschuss angeschlossen.

Beschluss

Der mitberatende **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

N i e d e r s c h r i f t

über die 68. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 12. November 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7696](#)
Mitberatung 6
Beschluss..... 6

2. **Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Bereitstellung und Auskehrung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger (Niedersächsisches Kommunalfördergesetz - NKomFöG)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7918](#)
Mitberatung 7
Beschluss..... 9

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6273](#)
dazu: **Eingabe 01175/01/19**
Fortsetzung der Beratung..... 10
Beschluss..... 10

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025) und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7915](#) neu

Mitberatung 12

Beschluss..... 13

5. Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7498](#)

Mitberatung 14

Beschluss..... 17

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Jan Schröder (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Christian Calderone (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriß (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrätin Dr. Schröder,
Oberregierungsrätin Dr. Wetz.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:21 Uhr bis 11:17 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7696](#)

Direkt überwiesen am 10.07.2025

federführend: AflUS;

mitberatend: AfRuV, mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

Ministerialrat **Dr. Miller** (GBD) trägt vor, der vorliegende Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern betreffe das Nationale Once-Only-Technical-System. Dieses System sei die technische Voraussetzung für die geplante Registermodernisierung und solle es ermöglichen, dass Bürger ihre Daten künftig nur noch bei einer Behörde eingeben müssten; andere Behörden könnten dann darauf zugreifen. Das System sei also ein wesentlicher Bestandteil der Verwaltungsdigitalisierung.

Rechtliche Einwände gegen den Staatsvertrag und den Gesetzentwurf habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht vorzutragen, teilt Herr Dr. Miller mit.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -
